

Wird eine persönliche Schutzausrüstung benötigt, dann hat diese grundsätzlich der Arbeitgeber in geeigneter Weise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Verstöße des Arbeitgebers gegen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten, in schweren Fällen sogar Straftaten. Dabei kann eine Geldbuße bis zu 15.000 Euro oder eine Freiheitsstrafe gegen den Arbeitgeber verhängt werden.

Zuständige Behörden für die Kontrolle der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind im Land Sachsen-Anhalt die regional zuständigen Dezernate „Gewerbeaufsicht“ des Landesamtes für Verbraucherschutz (früher die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter).

5. Keine zusätzlichen Kosten für Versicherungen

Jeder Unternehmer ist pflichtunfallversichert. Somit sind die Schülerinnen und Schüler während des Ferienjobs über den Arbeitgeber versichert. Bei einem Arbeitsunfall muss der Arbeitgeber den Schaden über seine gesetzliche Unfallversicherung regulieren.

Beiträge zu den Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) fallen in der Regel bei Ferienjobs für Schülerinnen und Schüler nicht an.

Es gibt eine Ausnahme: Sollte sich an die Sommerferien-Arbeit eine Berufsausbildung anschließen, dann wird schon die Zeit des Ferienjobs versicherungspflichtig. Grundsätzlich ist es ratsam, sich bei der zuständigen Krankenkasse über die Versicherungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler im Ferienjob zu informieren.

Für Fragen zum Tarif und zur Entlohnung ist das Landesamt für Verbraucherschutz nicht zuständig.

6. Gesetzliche Grundlage

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2011)

7. Beratung zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zu gesetzlichen Vorschriften

Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz

Der Fachbereich 5 führt die Aufgaben des Landesamtes für Arbeitsschutz und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter fort.

Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau; Postfach 1802, 06815 Dessau;

Telefon: 0340-6501-0, Fax: 0340-6501-294;

E-Mail: poststelle@de.lav.ms.lsa-net.de

Internet: <http://st.osha.de> oder <http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>

Dezernat 51 Grundsatzfragen

Dezernat 52 Fachdienste

Dezernat 53 Gewerbeaufsicht West

Klusstr. 18, 38820 Halberstadt; Postfach 1141, 38801 Halberstadt;

Telefon: 03941-586-3; Fax: 03941-586-454;

E-Mail: poststelle@53.de.lav.ms.lsa-net.de

Zuständig für die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode

Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost

Johann-Meier-Str. 12, 06844 Dessau; Postfach 1423, 06813 Dessau;

Telefon: 0340-7910-403; Fax: 0340-7910-404

E-Mail: poststelle@54.de.lav.ms.lsa-net.de

Zuständig für die kreisfreie Stadt Dessau sowie für die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen und Wittenberg

Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte

Saalestr. 32, 39126 Magdeburg; Postfach 3950, 39014 Magdeburg;

Telefon: 0391-2564-200; Fax: 0391-2564-202;

E-Mail: poststelle@55.de.lav.ms.lsa-net.de

Zuständig für die kreisfreie Stadt Magdeburg sowie für die Landkreise Bördekreis, Ohrekreis und Schönebeck

Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord

Stadtseeallee 1, 39576 Stendal; Postfach 101542, 39555 Stendal;

Telefon: 03931-494-0; Fax: 03931-212018

E-Mail: poststelle@56.de.lav.ms.lsa-net.de

Zuständig für die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Stendal und Jerichower Land

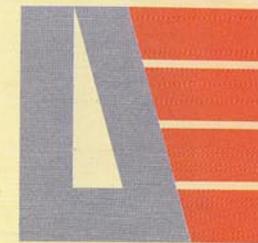
Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd

Dessauer Str. 104, 06118 Halle/Saale; Postfach 110434, 06018 Halle/S.;

Telefon: 0345-5243-0; Fax: 0345-5243-214;

E-Mail: poststelle@57.de.lav.ms.lsa-net.de

Zuständig für die kreisfreie Stadt Halle sowie für die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen und Weißenfels



FERIENJOBS



Arbeitszeit

Während der Ferien suchen sich viele Schülerinnen und Schüler einen Job – vieles spricht dafür. Allerdings gibt es beim Ferienjob auch einiges zu beachten.

Nicht nur während der Berufsausbildung, sondern auch im Rahmen eines Ferienjobs gelten für Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 18 Jahren die Vorschriften des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**. Die Bestimmungen besagen im wesentlichen folgendes:

1. Ab 15 Jahren darf in den Ferien gearbeitet werden

Schülerinnen und Schüler dürfen während der Ferien eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie **mindestens 15 Jahre alt** sind.

2. Als Regel gilt: insgesamt vier Wochen im Jahr und höchstens acht Stunden pro Tag

Bis zum Abschluss der Vollzeitschulpflicht dürfen Schülerinnen und Schüler in den Ferien maximal **vier Wochen im Jahr** einer Beschäftigung nachgehen. Wie diese Zeit auf das Jahr verteilt wird, bleibt jedem Einzelnen überlassen. Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ist die Ferienarbeit nicht mehr gesetzlich auf vier Wochen im Jahr begrenzt.

Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Sachsen-Anhalt derzeit noch zehn Jahre. Durch die Änderung des Schulgesetzes tritt die neunjährige Vollzeitschulpflicht ab dem 1. August 2004 in Kraft.

Die **Arbeitszeit darf 8 Stunden am Tag und 40 Stunden pro Woche** prinzipiell nicht übersteigen; Pausen zählen dabei nicht mit. Sie darf auf **8 1/2 Stunden** an Werktagen verlängert werden, wenn sie dafür an anderen Werktagen derselben Woche verkürzt wird (z.B. am Freitag). Grundsätzlich gilt die **5-Tage-Woche**.

Schülerinnen und Schüler dürfen in ihren Ferienjobs nur zwischen **6 Uhr morgens und 20 Uhr abends** beschäftigt werden. Vom Arbeitsende bis zum Beginn der Arbeit am nächsten Morgen muss ihnen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden garantiert sein. Für bestimmte Branchen wie beispielsweise Gaststätten oder Landwirtschaft gelten Ausnahmen.

Die **Schichtzeit** – d.h. die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen – darf in der Regel höchstens **10 Stunden** betragen.

Keine gefährlichen Arbeiten

Auch die Ruhepausen schreibt der Gesetzgeber vor. Länger als **4 1/2 Stunden** hintereinander dürfen Jugendliche ohne Ruhepause nicht beschäftigt werden.

Die **Ruhepausen** müssen

- bei einer täglichen Arbeitszeit von 4 bis 6 Stunden – **mindestens 30 Minuten**,
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden – **mindestens 60 Minuten** betragen.

Die Beschäftigung von Jugendlichen an **Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen** ist grundsätzlich **verboten**. Ausnahmen gibt es zum Beispiel für Jugendliche die in Gaststätten, in Krankenhäusern oder in landwirtschaftlichen Betrieben helfen oder bei Theateraufführungen mitwirken. Diese Ausnahmen sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Wochenenden im Monat beschäftigungsfrei bleiben.

3. Keine Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden; dies sind Arbeiten,

- a) die ihre **körperlichen und seelischen Fähigkeiten übersteigen** wie z.B.
 - Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten oder
 - Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung,
- b) bei denen Jugendliche **sittlichen Gefahren** ausgesetzt sind wie z.B. bei
 - der Beschäftigung in bestimmten Gast- oder Vergnügungstätten,
- c) die mit **Unfallgefahren** verbunden sind wie z.B.
 - Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen wie Abbrucharbeiten oder Arbeiten auf Gerüsten,
 - Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln wie Handschleif- und Trennmaschinen, Bolzensetzwerkzeugen, schnelllaufenden Holzbearbeitungsmaschinen (Säge-, Hobel-, Fräs-, Hack- und Spanschneidemaschinen), Zentrifugen,
 - Arbeiten mit explosionsgefährlichen oder brandfördernden Stoffen,

- Schweißarbeiten,
- Führen von Kranen,

- d) bei denen die Gesundheit der Jugendlichen durch **außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder durch starke Nässe** gefährdet wird wie z.B. bei
 - Arbeiten in Kühlräumen,
 - Nässe-Arbeiten in Schlachthöfen und Brauereien,
 - Arbeiten in Hüttenwerken in der Nähe von Öfen,
- e) bei denen Jugendliche schädlichen Einwirkungen von **Lärm, Erschütterungen oder Strahlen** ausgesetzt sind,
- f) bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Gefahrstoffen** im Sinne des Chemikaliengesetzes oder schädlichen Einwirkungen von **biologischen Arbeitsstoffen** ausgesetzt sind wie z.B. bei
 - Arbeiten in medizinischen Einrichtungen, in denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht,
 - Arbeiten in Laboratorien.

Untersagt ist z.B. auch die Arbeit am Fließband, wo sich die Bezahlung nach der geleisteten Arbeitsmenge bzw. Stückzahl richtet (Akkordarbeit).

Soweit zutreffend sind die Bestimmungen zum Führen von Fahrzeugen zu beachten.

4. Das hat der Arbeitgeber zu beachten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit vor gesundheitlichen Gefahren geschützt sind.

Vor Beginn der Beschäftigung **muss der Arbeitgeber** die Schülerinnen und Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren **unterweisen**.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes **müssen** sowohl vom Arbeitgeber als auch von den Jugendlichen **unbedingt eingehalten werden**.